

Timoleon Kosmides

**Zivilrechtliche Haftung  
für Datenschutzverstöße**

Eine Studie zu Art. 23 EG-Datenschutzrichtlinie  
und Art. 23 griechisches Datenschutzgesetz  
unter Berücksichtigung des deutschen Rechts



Herbert Utz Verlag · München

**Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung**

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.  
Universität München

Band 765

Bibliografische Information der Deutschen  
Nationalbibliothek: Die Deutsche  
Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte  
bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere  
die der Übersetzung, des Nachdrucks, der  
Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe  
auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege  
und der Speicherung in Datenverarbeitungs-  
anlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser  
Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2010

ISBN 978-3-8316-0967-3

Printed in Germany  
Herbert Utz Verlag GmbH, München  
089-277791-00 · [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>VORWORT.....</b>	<b>V</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>XVII</b>
<b>TEIL 1: EINLEITUNG UND GRUNDLAGEN .....</b>	<b>1</b>
<b>  § 1 EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
A. Allgemeiner sozioökonomischer Rahmen – Gefahren- und Schadenspotential bei Datenschutzverstößen .....	1
B. Die Bedeutung einer außervertraglichen Haftung für Datenschutzverstöße .....	7
C. Problembeschreibung, Zielsetzung und methodischer Ansatz .....	11
D. Gang der Untersuchung .....	13
<b>  § 2 DIE EG-DATENSCHUTZRICHTLINIE: GRUNDLAGEN UND GRUNDPFEILER.....</b>	<b>14</b>
A. Geschichte .....	14
B. Inhaltsübersicht – Aufbau .....	15
C. Ziel und Zweck der Regelung (Art. 1 EG-Datenschutzrichtlinie).....	16
D. Überblick über den Anwendungsbereich nach Art. 3 EG-Datenschutzrichtlinie.....	21
E. Anwendbares einzelstaatliches Recht (Art. 4 EG-Datenschutzrichtlinie).....	22
F. Grundsätze und Leitprinzipien.....	23
G. Kontrollstelle.....	26
H. Artikel-29-Datenschutzgruppe.....	27
<b>  § 3 DAS DATENSCHUTZGESETZ: GRUNDLAGEN UND GRUNDPFEILER.....</b>	<b>28</b>
A. Geschichte .....	28
B. Inhaltsübersicht – Aufbau .....	30
C. Ziel und Zweck (Art. 1 DSG) .....	31
D. Überblick über den Anwendungsbereich nach Art. 3 DSG .....	35
E. Grundsätze und Leitprinzipien.....	36
F. Die unabhängige Datenschutzbehörde.....	37
I. Einrichtung, Aufgaben und Rechtscharakter.....	37
II. Kompetenzen.....	39
1. Richtlinien- und Gutachtenkompetenz .....	39
2. Beschlusskompetenz.....	40
3. Regelungskompetenz.....	41
4. Beratungs- und Mitwirkungskompetenz .....	42

5. Kontrollkompetenz .....	43
6. Sanktionierungskompetenz.....	43
7. Kompetenz im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit und die Verwirklichung der Aufgaben der Datenschutzbehörde.....	43
<b>TEIL 2: DIE HAFTUNG</b>	
<b>NACH DER EG-DATENSCHUTZRICHTLINIE.....</b>	<b>45</b>
<b>§ 4 AUSGANGSPUNKT: DER ANWENDUNGSBEREICH DER RICHTLINIE.....</b>	<b>45</b>
A. Sachlicher Anwendungsbereich.....	46
I. Positive Anwendungsvoraussetzungen.....	46
1. Allgemeines .....	46
2. Erläuterung wichtiger Begriffe.....	47
2.1 Personenbezogene Daten – betroffene Person (Art. 2 lit. a EG-Datenschutzrichtlinie) .....	47
2.2 Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 2 lit. b EG-Datenschutzrichtlinie) .....	48
2.3 Ganz oder teilweise automatisierte oder nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten .....	48
2.4 Datei (2 lit. c EG-Datenschutzrichtlinie) .....	49
II. Ausnahmetatbestände.....	49
1. Anknüpfung an den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts (Art. 3 Abs. 2 erster Anstrich EG-Datenschutzrichtlinie).....	49
2. Ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten (Art. 3 Abs. 2 zweiter Anstrich EG-Datenschutzrichtlinie).....	50
B. Persönlicher Anwendungsbereich.....	50
I. Normadressaten der EG-Datenschutzrichtlinie .....	50
1. Allgemeines .....	50
2. Die an der Datenverarbeitung aktiv Beteiligten – Begrifflichkeiten.....	51
2.1 Für die Verarbeitung Verantwortlicher (Art. 2 lit. d EG-Datenschutzrichtlinie) .....	51
2.2 Auftragsverarbeiter (Art. 2 lit. e EG-Datenschutzrichtlinie) .....	52
2.3 Dritter (Art. 2 lit. f EG-Datenschutzrichtlinie) .....	52
2.4 Personen, die befugt sind, Daten unter der unmittelbaren Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters zu verarbeiten .....	53
2.5 Empfänger (Art. 2 lit. g EG-Datenschutzrichtlinie) .....	53
II. Geschützter Personenkreis .....	54

C. Räumlicher Anwendungsbereich .....	55
<b>§ 5 DIE HAFTUNGSREGELUNG</b>	
(ART. 23 EG-DATENSCHUTZRICHTLINIE) .....	57
<b>§ 6 DIE RECHTSNATUR DER HAFTUNG</b> .....	57
A. Allgemeines .....	57
B. Die Diskussion im Schrifttum.....	58
C. Zusammenstellung der Fragestellungen .....	60
D. Qualifizierung der Haftung nach Art. 23 Abs. 1	
EG-Datenschutzrichtlinie (isolierte Betrachtung).....	61
E. Qualifizierung der Haftung nach Art. 23 Abs. 1 und 2	
EG-Datenschutzrichtlinie (Gesamtbetrachtung).....	65
I. Problem – zur Verdeutlichung.....	65
II. Ausgangspunkt: Interpretation von Art. 23 Abs. 2 .....	67
1. Grundlegendes .....	67
2. Grammatische Interpretation .....	68
3. Systematische Interpretation.....	72
4. Historisch-teleologische Interpretation.....	75
5. Objektiv-teleologische Interpretation .....	78
5.1 Der Erwägungsgrund 55.....	79
5.2 Der Sinn und Zweck der EG-Datenschutzrichtlinie.....	82
5.3 Vergleich mit anderen europäischen Haftungsregeln .....	82
6. Primärrechtskonforme Interpretation .....	85
7. Ergebnis der Interpretation .....	87
III. Bewertung der in der Literatur vorgeschlagenen Lösungen.....	87
IV. Ergebnis bzw. Problemlösung .....	89
<b>§ 7 NORMZWECK</b> .....	90
<b>§ 8 HAFTUNGSTATBESTAND – VORAUSSETZUNGEN DER HAFTUNG</b>	
(ART. 23 ABS. 1 EG-DATENSCHUTZRICHTLINIE) .....	93
A. Haftungsauslösende Momente (Haftungsgründe).....	93
I. Wesen und Inhalt .....	93
II. Fälle einer Zuwidderhandlung gegen Vorschriften der EG-Datenschutzrichtlinie .....	98
B. Schaden .....	101
I. Allgemeines .....	101
II. Der Schadensbegriff.....	101
1. Problem.....	101
2. Interpretation.....	104
2.1 Grammatische Interpretation.....	104
2.2 Systematische Interpretation .....	106

2.3 Historisch-teleologische Interpretation .....	107
2.4 Objektiv-teleologische Interpretation.....	108
3. Ergebnis der Interpretation – Schadensbegriff.....	111
C. Kausalität .....	113
D. Haftungsgläubiger: jede natürliche Person.....	115
E. Haftungsschuldner: für die Verarbeitung Verantwortlicher .....	116
<b>§ 9 ZULÄSSIGE HAFTUNGSMINDERUNG ODER -BEFREIUNG (ART. 23 ABS. 2 EG-DATENSCHUTZRICHTLINIE) .....</b>	<b>117</b>
<b>§ 10 SCHADENSERSATZ ALS RECHTSFOLGE</b>	
– ART UND UMFANG DES ZU LEISTENDEN SCHADENSERSATZES .....	121
<b>§ 11 SPEZIALFRAGEN .....</b>	<b>121</b>
A. Beweislast .....	122
B. Verjährung.....	123
C. Mehrheit von Schädigern – Identifizierung des Schädigers bei vernetzten und zentralisierten Verarbeitungssystemen.....	123
<b>TEIL 3: DIE HAFTUNG NACH DEM DATENSCHUTZGESETZ .....</b>	<b>127</b>
<b>§ 12 AUSGANGSPUNKT: DER ANWENDUNGSBEREICH DES DATENSCHUTZGESETZES .....</b>	<b>127</b>
A. Sachlicher Anwendungsbereich .....	128
I. Positive Anwendungsvoraussetzungen.....	128
1. Allgemeines .....	128
2. Erläuterung wichtiger Begriffe .....	129
2.1 Personenbezogene Daten (Art. 2 lit. a DSG) – betroffene Person (Art. 2 lit. c DSG).....	129
2.2 Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 2 lit. d DSG).....	134
2.3 Ganz oder teilweise automatisierte oder nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten....	136
2.4 Datei (Art. 2 lit. e DSG).....	138
II. Ausnahmetatbestände .....	140
1. Ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten (Art. 3 Abs. 2 lit. a DSG) .....	140
2. Strafrechtspflege und Feststellung von Straftaten (Art. 3 Abs. 2 lit. b DSG) .....	142
B. Persönlicher Anwendungsbereich.....	142
I. Normadressaten des DSG .....	143
1. Allgemeines .....	143
2. Die an der Datenverarbeitung aktiv Beteiligten – Begrifflichkeiten.....	144

2.1 Für die Verarbeitung Verantwortlicher (Art. 2 lit. g DSG).....	144
2.2 Auftragsverarbeiter (Art. 2 lit. h DSG).....	146
2.3 Dritter (Art. 2 lit. i DSG) .....	148
2.4 Personen, die befugt sind, Daten unter der unmittelbaren Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters zu verarbeiten .....	149
2.5 Empfänger (Art. 2 lit. j DSG) .....	150
II. Geschützter Personenkreis .....	150
C. Räumlicher Anwendungsbereich .....	151
<b>§ 13 DIE HAFTUNGSREGELUNG (ART. 23 DSG).....</b>	<b>153</b>
<b>§ 14 DIE RECHTSNATUR DER HAFTUNG.....</b>	<b>154</b>
A. Problem .....	154
B. Mögliche Lösungen hinsichtlich der Qualifizierung .....	155
I. Bisherige Qualifizierungsansätze .....	155
II. Weitere Qualifizierungsmöglichkeit .....	156
C. Auf dem Weg zum Ergebnis: Besprechung der Qualifizierungsmöglichkeiten.....	157
I. Keine „relativierte Gefährdungshaftung“ .....	157
II. Verschuldenshaftung oder Zwei-Haftungsgründe-Regelung? ....	158
1. Nähere Problembeschreibung.....	158
2. Interpretation.....	159
2.1 Grammatische Interpretation.....	159
2.2 Systematische Interpretation .....	160
2.3 Historisch-teleologische Interpretation .....	162
2.4 Objektiv-teleologische Interpretation.....	164
2.4.1 Argumente aufgrund von Sinn und Zweck des DSG.....	164
2.4.2 Weitere objektiv-teleologische Argumente.....	167
2.4.3 Vergleichende Gegenüberstellung mit dem Wortlaut der besonderen Haftungsnorm des Gesetzes Nr. 2774/1999 (Art. 12 Abs. 1).....	169
2.4.4 Vergleichende Gegenüberstellung mit dem Wortlaut typischer Haftungsnormen in der griechischen und deutschen Zivilrechtsordnung .....	171
2.4.4.1 Allgemeines.....	171
2.4.4.2 Vorschriften, die eine Verschuldenshaftung begründen .....	171

2.4.4.3 Vorschriften, die einen weiteren Haftungsgrund begründen .....	174
2.4.5 Vergleichende Gegenüberstellung mit dem Wortlaut des Art. 23 EG-Datenschutzrichtlinie.....	174
2.5 Verfassungskonforme Auslegung .....	176
2.6 Unionsrechtskonforme Auslegung.....	178
2.6.1 Primärrechtskonforme Auslegung .....	179
2.6.2 Richtlinienkonforme Auslegung .....	181
3. Ergebnis der Interpretation – Bewertung der möglichen Lösungen .....	182
D. Ergebnis bzw. Problemlösung.....	182
<b>§ 15 NORMZWECK .....</b>	<b>183</b>
<b>§ 16 HAFTUNG FÜR VERSTÖE GEGEN DAS DATENSCHUTZGESETZ (ART. 23 ABS. 1 S. 1 UND 2 DSG).....</b>	<b>187</b>
A. Haftungsauslösendes Moment (Haftungsgrund) .....	187
I. Allgemeines .....	187
II. Systematisierung und Kategorisierung der Verstöße gegen das DSG .....	193
1. Verstoß gegen die qualitativen Merkmale der personenbezogenen Daten (Art. 4 DSG).....	194
1.1 Art. 4 Abs. 1 lit. a DSG .....	194
1.2 Art. 4 Abs. 1 lit. b DSG .....	195
1.3 Art. 4 Abs. 1 lit. c DSG .....	196
1.4 Art. 4 Abs. 1 lit. d DSG .....	199
1.5 Art. 4 Abs. 2 DSG .....	199
2. Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht (Art. 6 DSG).....	200
3. Verstoß gegen die Zulässigkeitstatbestände für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 und Art. 7 bis 9 DSG).....	202
3.1 Einfache personenbezogene Daten (Art. 5 DSG) .....	202
3.2 Sensitive personenbezogene Daten (Art. 7 DSG) .....	206
3.3 Verknüpfung von Dateien (Art. 8 DSG) .....	208
3.4 Grenzüberschreitender Austausch personenbezogener Daten (Art. 9 DSG).....	209
4. Verletzung der Pflicht zur Sicherheit und Vertraulichkeit der Datenverarbeitung (Art. 10 DSG) .....	211
5. Verletzung der Rechte der betroffenen Person (Art. 11 bis 14 DSG) .....	214
5.1 Recht auf Benachrichtigung (Art. 11 DSG).....	214

5.2 Recht auf Auskunft (Art. 12 DSG) .....	215
5.3 Recht auf Widerspruch (Art. 13 DSG).....	218
5.4 Recht auf einstweiligen Rechtsschutz (Art. 14 DSG).....	219
6. Verstoß im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Aufgabe der unabhängigen Datenschutzbehörde.....	220
7. Zuwiderhandlung gegen kraft des DSG erlassene Rechtsakte.....	221
B. Schaden .....	224
I. Allgemeines .....	224
II. Inhalt und Umfang des Schadensbegriffs.....	225
1. Materieller und immaterieller Schaden .....	225
2. Positiver Schaden und entgangener Gewinn .....	229
3. Rechtsgutsschaden und Folgeschaden.....	230
4. Aktueller und zukünftiger Schaden .....	231
5. Realer und rechnerischer Schaden.....	232
6. Konkreter Schaden .....	233
C. Kausalität .....	234
D. Haftungsschuldner .....	241
E. Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal: Natürliche Personen als Haftungsgläubiger .....	244
<b>§ 17 HAFTUNG FÜR SCHULDHAFTE VERLETZUNGEN VON DATENSCHUTZRECHTLICHEN SORGFALTPFLICHTEN (ART. 23 ABS. 1 S. 3 DSG) .....</b>	<b>248</b>
A. Ausgangspunkt: Umformulierung des Art. 23 Abs. 1 S. 3 DSG .....	248
B. Haftungsauslösendes Moment (Haftungsgrund).....	249
C. Schaden .....	253
D. Kausalität .....	254
E. Haftungsgläubiger/Haftungsschuldner .....	255
<b>§ 18 SCHADENSERSATZ ALS RECHTSFOLGE – ART UND UMFANG DES ZU LEISTENDEN SCHADENSERSATZES.....</b>	<b>255</b>
<b>§ 19 ANSPRUCHSBERECHTIGTE/ERSATZVERPFLICHTETE .....</b>	<b>257</b>
<b>§ 20 BEWEISLAST .....</b>	<b>258</b>
<b>§ 21 DIE HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN IM FALL DER ANNAHME EINER VERSCHULDENSHAFTUNG (MIT BEWEISLASTUMKEHR) .....</b>	<b>259</b>
A. Haftungsauslösendes Moment (Haftungsgrund).....	260
B. Schaden .....	260
C. Kausalität .....	261
D. Haftungsgläubiger/Haftungsschuldner .....	261
<b>§ 22 ANSPRUCH AUF BESEITIGUNG UND UNTERLASSUNG.....</b>	<b>261</b>

<b>§ 23 SPEZIALFRAGEN .....</b>	<b>267</b>
A. Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss .....	267
I. Zufall und höhere Gewalt .....	267
II. Mitverschulden .....	268
III. Freizeichnung – Verzicht .....	270
B. Verjährung .....	272
C. Mehrheit von Schädigern .....	273
D. Streitigkeiten (Art. 23 Abs. 3 DSG) .....	275
E. Zusammentreffen mehrerer Haftungsgründe .....	276
I. Vorvertragliche Schadensersatzansprüche .....	276
II. Vertragliche Schadensersatzansprüche .....	277
III. Nachvertragliche Schadensersatzansprüche .....	277
IV. Außervertragliche Schadensersatzansprüche .....	278
<b>§ 24 BEURTEILUNG UND BEWERTUNG DES HAFTUNGSSYSTEMS DES DATENSCHUTZGESETZES .....</b>	<b>282</b>
A. Allgemeines .....	282
B. Gesetzliche Formulierung .....	283
C. Richtlinienkonformität .....	284
I. Haftungsauslösende Momente (Haftungsgründe) .....	284
II. Schaden als Haftungsvoraussetzung bzw. Schadensersatz als Rechtsfolge .....	285
III. Kausalität .....	286
IV. Haftungsgläubiger .....	286
V. Haftungsschuldner .....	286
D. Rechtspolitische Betrachtung .....	290
I. Positive Gesichtspunkte .....	290
1. Kreis der Haftungsgläubiger .....	290
2. Kreis der Haftungsschuldner .....	291
3. Haftungsauslösende Momente (Haftungsart) .....	291
4. Schadensersatz .....	294
II. Probleme im Haftungssystem – Lösungsvorschläge de lege ferenda .....	297
1. Haftungsart: Unrechtshaftung – keine Gefährdungshaftung .....	297
2. Beweislast für den Kausalzusammenhang .....	299
3. Identifizierung des Schädigers bei vernetzten und zentralisierten Verarbeitungssystemen .....	300
E. Änderungsvorschlag von Art. 23 DSG .....	302
<b>TEIL 4: SCHLUSSKAPITEL .....</b>	<b>305</b>

<b>§ 25 ZUSAMMENFASSENDE SCHLUSSTHESEN.....</b>	<b>305</b>
A. Teil 1 .....	305
B. Teil 2 .....	306
C. Teil 3 .....	309
<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>315</b>

# **Teil 1: Einleitung und Grundlagen**

## **§ 1 Einleitung**

### **A. Allgemeiner sozioökonomischer Rahmen – Gefahren- und Schadenspotential bei Datenschutzverstößen**

Die Information<sup>1</sup> spielt im gegenwärtigen Sozial- und Wirtschaftswesen eine herausragende Rolle. Unsere heutige Gesellschaft basiert weitgehend auf Informationen,<sup>2</sup> daher hat sich inzwischen der Begriff der Informationsgesellschaft durchgesetzt.<sup>3</sup> Die Bedeutung von Informationen wird auch in Zukunft noch weiter steigen. Das Wachstum von Wissenschaft und Wirtschaft

---

<sup>1</sup> Der Informationsbegriff besitzt keinen unumstrittenen Inhalt. Sogar der Wissenschaft ist bislang nicht die Bildung eines allgemeingültigen Begriffes gelungen. Vgl. hierzu *Hoeren*, Internetrecht, S. 22, der in dieser Hinsicht betont: „Niemand weiß, was Information ist. In der Tat erscheint jeder zu wissen, was Information ist, ohne es jedoch konkret benennen zu können.“

Zur gründlichen theoretischen Untersuchung der Problematik der Begriffsbestimmung der Information, vor allem unter juristischen Gesichtspunkten vgl. eingehend statt vieler *Druey*, Information als Gegenstand des Rechts, S. 3 ff. m.w.N; *Roth*, Das einheitliche Recht auf Information, S. 5 ff. m.w.N.; *Koutsouradis*, Der Informationsfluss\*, S. 62 ff.; *Günther*, Produkthaftung für Informationsgüter, S. 11 ff.; s.a. *Ebnet*, Der Informationsvertrag, S. 15 ff. Dort wird zwischen der „Information“ als Träger eines Informationswertes und ihrem Inhalt unterschieden. Bei *Cichon*, Internet-Verträge, S. 182 Fn. 655 wird hingegen mit dem Begriff der „Information“ die in beliebiger Weise vornehmbare Fixierung eines Informationswertes gemeint. In dieser Arbeit wird der Rechtsbegriff der Information im Lichte der E-Commerce-Richtlinie weit verstanden. Er umfasst alle Angaben, die im Rahmen des jeweiligen Telemediendienstes übermittelt oder gespeichert werden (vgl. auch Begr. RegE, BT-Drucks. 14/6098, S. 23). Beachtenswert ist schließlich auch die Definition der Information bei *jurisPK*-Internetrecht/*Heckmann*, Vorbem. Kap. 1.7 Rz. 25. Dort wird der Begriff der Information auch weit verstanden. Unter einer Information sind dort alle „Daten, die überhaupt transportiert oder gespeichert werden können, unabhängig davon, ob sie unmittelbar oder mit Hilfsmitteln (wie z.B. spezieller Software) gelesen, angehört oder angesehen werden können“, verstanden.

<sup>2</sup> Vgl. *Kosmides*, Providing-Verträge, § 1 I, S. 1.

<sup>3</sup> Vgl. etwa *Steinbicker*, Zur Theorie der Informationsgesellschaft, S. 7 ff.; s.a. *Tinnefeld/Ehmann/Gerling*, Datenschutzrecht, S. 6 ff.; *Bergmann/Möhrle/Herb*, BDSG, Teil 2 Ziff. 2.1.2.

erfordert einen schnellen und ungehinderten Austausch von Informationen.<sup>4</sup> Der Informationsverkehr ist für den sozialen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Fortschritt unverzichtbar.<sup>5</sup> Dies gilt insbesondere für die Europäische Union. Der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital, der durch die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes garantiert werden soll, setzt einen entsprechend freien Verkehr von Informationen voraus. Dieser freie Informationsverkehr ist Grundbedingung einer verstärkten wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit im europäischen Raum.

Im Mittelpunkt des Informationsflusses stehen personenbezogene Daten. Diese umfassen alle Informationen, zu denen ein Personenbezug besteht oder hergestellt werden kann.<sup>6</sup> Sie betreffen persönliche und sachliche Verhältnisse der jeweiligen Person. Der Umgang mit solchen Daten lässt sich gegenwärtig durch eine Vielfalt von Datenquellen<sup>7</sup> (z.B. Internet, Digitalisierung herkömmlicher Datenträger und Datenbanken) und einen anwachsenden Kreis von Datenverarbeitern kennzeichnen.<sup>8</sup>

Der Datenfluss ist mit der Entwicklung der Informationstechnologie<sup>9</sup> sehr eng verbunden.<sup>10</sup> Der Begriff Informationstechnologie kann dabei als die Gesamtheit der technischen Systeme und Programme umrissen werden, die dem Umgang mit Daten und Informationen dienen.<sup>11</sup> Durch den Einsatz von In-

<sup>4</sup> Vgl. auch *Kloepfer*, Informationsrecht, § 1 A Rz. 1; *Kosmides*, Providing-Verträge, § 1 I, S. 1.

<sup>5</sup> Siehe auch *Kosmides*, GPR 2009, 177; vgl. etwa zu den ökonomischen Dimensionen und Perspektiven der Internet-Ökonomie, die weitgehend auf dem Informationsverkehr basiert, *Lehmann*, in: *Lehmann* (Hrsg.), Electronic Business in Europa, Kap. B Rz. 1, Kap. E Rz. 1 sowie *Salmony* ebenda, Kap. A Rz. 1 ff.; zu wirtschaftsrechtlichen Aspekten des elektronischen Geschäftsverkehrs vgl. auch *Lehmann* (Hrsg.), Rechtsgeschäfte im Netz, *passim*.

<sup>6</sup> *Tinnefeld*, in: *Roßnagel* (Hrsg.), Handbuch Datenschutzrecht, Kap. 4.1 Rz. 1.

<sup>7</sup> *Kautz*, Schadensersatz im europäischen Datenschutzrecht, S. 22 ff.

<sup>8</sup> Siehe eingehend *Kautz*, Schadensersatz im europäischen Datenschutzrecht, S. 28 f.

<sup>9</sup> Grundlegend zum (deutschen) Recht der Informationstechnologie *Lehmann/Meents* (Hrsg.), FA IT-Recht.

<sup>10</sup> Siehe auch BGH, Urt. v. 24.01.2008 – III ZR 79/07, Rz. 7, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de).

<sup>11</sup> *Moermann*, in: *Moermann/Fischer* (Hrsg.), Handbuch Informationstechnologie in Banken, S. 6; *Heusler/Mathys*, IT-Vertragsrecht, S. 9; im Ergebnis auch *Hehl*, Trends in

formationstechnologien werden die Datenverarbeitung und der Datenfluss beträchtlich erleichtert.<sup>12</sup> Ihre Verwendung gewinnt stets mehr an Bedeutung.<sup>13</sup> Dies hat dazu geführt, dass praktisch unbegrenzte Verarbeitungsmöglichkeiten und -techniken (computergestützte Datenverarbeitungssysteme, Datenbanken, Data Mining<sup>14</sup> und Data Warehouses<sup>15</sup>) zur Verfügung stehen.<sup>16</sup>

Die Datenverarbeitung begünstigt auf der einen Seite die wirtschaftliche, wissenschaftliche und insgesamt die soziale Entwicklung, sie hat andererseits aber auch eine Schattenseite. Daraus ergeben sich Gefahrenlagen für diejenige Person, auf die sich die Daten beziehen (betroffene Person), eventuell aber auch für Dritte, wie etwa die Familie der betroffenen Person.<sup>17</sup> Die personenbezogene Information kann zu einem „negativen Wert“ werden.<sup>18</sup>

Aufgrund der zunehmenden Verarbeitung personenbezogener Daten i.V.m. dem Einsatz von modernen Informationstechniken ist es praktisch möglich, Kenntnisse einer unbegrenzten Anzahl von Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person zu erlangen. Es geht dabei um Informationen, die ein Abbild oder jedenfalls einen Ausschnitt dessen verkörpern, was die betroffene Person ausmacht.<sup>19</sup> Diese Informationen können in vielfacher Hinsicht vom Datenverarbeiter oder einem Dritten zu diesen Zwecken verwendet werden. Im Rahmen der Datenverarbeitung können bei-

---

der Informationstechnologie, S. 9; grundlegend zu den von der Informationstechnologie erfassten Gegenständen *Brause*, Kompendium der Informationstechnologie.

<sup>12</sup> Siehe auch *Tinnefeld/Ehmann/Gerling*, Datenschutzrecht, S. 1; zum Thema der Wirkung der Informatik auf den (griechischen) Zivilprozess vgl. etwa *Kaassis*, Armen 2007\*, 1025 ff.; zur Anwendung moderner Technologien in Zivilprozess und anderen Verfahren ders., RHDI 52 (1999), 503 ff.

<sup>13</sup> Vgl. *Simitis*, in: *Simitis* (Hrsg.), BDSG, § 1 Rz. 30, der von einer „hochtechnisierten Gesellschaft“ spricht; ähnlich *Gola/Schomerus*, BDSG, Einleitung Rz. 1.

<sup>14</sup> Grundlegend dazu *Petersohn*, Data Mining.

<sup>15</sup> Ausführlich dazu *Bauer/Günzel* (Hrsg.), Data-Warehouse-Systeme; zu datenschutzrechtlichen Aspekten von Data Warehouse und Data Mining vgl. *Bülesbach*, CR 2000, 11 ff.

<sup>16</sup> Siehe auch *Kautz*, Schadensersatz im europäischen Datenschutzrecht, S. 26 ff.

<sup>17</sup> Siehe *Kosmides*, GPR 2009, 177; vgl. auch *Kaassis*, in: ENOBE 56\*, S. 75, 80, der von einem „Umfeld moderner elektronischer Gefährdung“ spricht; zu Risiken ausgewählter Technologien vgl. *Tinnefeld/Ehmann/Gerling*, Datenschutzrecht, S. 30 ff.

<sup>18</sup> *Tinnefeld/Ehmann/Gerling*, Datenschutzrecht, S. 2.

<sup>19</sup> *Kautz*, Schadensersatz im europäischen Datenschutzrecht, S. 29.

spielsweise die einzelnen Persönlichkeitsaspekte zu einem Gesamtbild zusammengesetzt werden (Stichwort: Erstellung von Persönlichkeitsprofilen).<sup>20</sup>

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann demnach zu einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts (Art. 57 ZGB<sup>21</sup> i.V.m. Art. 5 Abs. 1 der griechischen Verfassung<sup>22</sup>), insbesondere des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 8 Grundrechtscharta, Art. 16 AEUV und Art. 9A der Verfassung<sup>23</sup>) führen und damit die geschützte Privatsphäre (vgl. Art. 8 Abs. 1 EMRK: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens<sup>24</sup>) beeinträchtigen.<sup>25</sup> Dies resultiert aus der Tatsache, dass dem Datenverarbeiter sowie den Personen, welche die Datenverarbeitung zu ihren Zwecken einsetzen, insbe-

<sup>20</sup> Vgl. auch AP 1770, 2005, Nomos.

<sup>21</sup> Art. 57 ZGB lautet: „Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich beeinträchtigt wird, ist berechtigt, die Beseitigung der Beeinträchtigung sowie ihre Unterlassung für die Zukunft zu verlangen. Betrifft die Beeinträchtigung die Persönlichkeit einer verstorbenen Person, steht dieses Recht seinem Ehegatten, seinen Abkömmlingen, seinen Aszendenten, seinen Geschwistern und seinen testamentarischen Erben zu.“

Ein Anspruch auf Schadensersatz nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen ist nicht ausgeschlossen.“

Die Übersetzung der einschlägigen Vorschriften des ZGB und des EGZGB in der vorliegenden Schrift erfolgte durch den Verfasser unter Berücksichtigung des Werks von *Gogos, Das Zivilgesetzbuch von Griechenland*.

<sup>22</sup> Art. 5 Abs. 1 der Verfassung lautet: „Jedermann hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf Teilnahme am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben des Landes, soweit er die Rechte anderer nicht beeinträchtigt sowie gegen die Verfassung oder die guten Sitten nicht verstößt.“

<sup>23</sup> Art. 9A der Verfassung lautet: „Jedermann hat das Recht auf Schutz vor Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere durch elektronische Mittel, wie ein Gesetz bestimmt. Der Datenschutz wird durch eine unabhängige Behörde sichergestellt, welche sich nach Maßgabe eines Gesetzes zusammenstellt und arbeitet.“; zu Art. 9a vgl. statt aller *Chryssogonos*, Individuelle und soziale Rechte\*, S. 210 ff.; zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Deutschland vgl. nur *Ameling*, Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht, S. 7 ff.; *Simitis*, in: *Simitis* (Hrsg.), BDSG, Einleitung Rz. 27 ff. und § 1 Rz. 23 ff., insbes. Rz. 26 ff.; *Weichert*, in: *Däubler/Klebe/Wedde/Weichert*, BDSG, Einleitung Rz. 7 ff.

<sup>24</sup> Zur datenschutzrechtlichen Relevanz von Art. 8 (i.V.m. Art. 14) EMRK s. *Kosmidis*, DuD 2008, 19, 20; s.a. *Tinnefeld/Ehmann/Gerling*, Datenschutzrecht, S. 102 f.; vgl. allgemein zu Art. 8 EMRK *Marauhn/Meljnik*, in: *Grote/Marauhn* (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 16 Rz. 1 ff.

<sup>25</sup> Vgl. *Stathopoulos*, NoB 2000\*, 1, 2.

sondere dem Staat und wirtschaftlichen Unternehmungen, eine Informationsmacht zuwächst.<sup>26</sup> Jede Person kann aufgrund der Verarbeitung von eigenen personenbezogenen Daten zum sog. „gläsernen Menschen“ werden.<sup>27</sup>

Eine betroffene Person kann demzufolge gezwungen werden, sich an ein, vor allem von Staat und Wirtschaft als normgerecht vorgegebenem Verhalten anzupassen. So gesehen läuft der Einzelne Gefahr, „sich in ein mehr und mehr manipulierbares Informationsobjekt zu verwandeln“.<sup>28</sup> Dies würde – so das BVerfG<sup>29</sup> – „nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl“. Eine Datenverarbeitung ist deshalb in der Lage, das Gemeinwohl zu gefährden, weil die „Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens“ darstellt.<sup>30</sup>

Der Umgang mit personenbezogenen Daten birgt demnach ein hohes Gefahrenpotential. Insbesondere gilt das, wenn es sich dabei um Angaben zu natürlichen Personen handelt.<sup>31</sup> Eine Verarbeitung personenbezogener Daten, vor allem eine automatisierte Datenverarbeitung, ist risikobeladen. Davon gehen akute Gefahren für das Persönlichkeitsrecht bzw. das Recht auf Privatsphäre sowie für die weiteren Rechte und rechtlich geschützten Interessen des Einzelnen aus.<sup>32</sup>

---

<sup>26</sup> Siehe auch *Tinnefeld/Ehmann/Gerling*, Datenschutzrecht, S. 1.

<sup>27</sup> Vgl. auch AP 1770, 2005, Nomos.

<sup>28</sup> So zu Recht *Simitis*, in: Simitis (Hrsg.), BDSG, § 1 Rz. 36.

<sup>29</sup> BVerfG, Urteil v. 15.12.1983 – 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83, juris, Rz. 148 = BVerfGE 65, 1 = NJW 1984, 419; s.a. *Simitis*, in: Simitis (Hrsg.), BDSG, Einleitung Rz. 30.

<sup>30</sup> BVerfG, Urteil v. 15.12.1983 – 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83, juris, Rz. 148; s.a. *Simitis*, in: Simitis (Hrsg.), BDSG, Einleitung Rz. 30; vgl. auch *Tinnefeld*, in: Roßnagel (Hrsg.), Handbuch Datenschutzrecht, Kap. 4.1 Rz. 6; *Tinnefeld/Ehmann/Gerling*, Datenschutzrecht, S. 2 (: „Wenn aber Information zu einem „negativem Wert“ wird, dann sind auch der Persönlichkeitsschutz und die Demokratie gefährdet“) und S. 3 (: „Der Datenschutz bildet somit die Basis für die Kommunikations- und Partizipationsfähigkeit des Menschen.“).

<sup>31</sup> Im Rahmen dieses Werks werden als personenbezogene Daten sämtliche Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person bezeichnet; vgl. dazu unten § 4 A I 2.1 und § 12 A I 2.1.

<sup>32</sup> Vgl. BVerfG, Urteil v. 15.12.1983 – 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83, juris, Rz. 147; AP 1770, 2005, Nomos.

Diese Gefahren sind nicht nur theoretischer Natur. Vielmehr kann der Umgang mit personenbezogenen Daten gravierende praktische Folgen für den Einzelnen haben. Mit dem Gefahrenpotential infolge des Umgangs mit personenbezogenen Daten ist ein hohes Schadensrisiko des Einzelnen eng verbunden. Die Schattenseite der Datenverarbeitung besteht also darin, dass hieraus ein hohes Schadenspotential für den Einzelnen erwächst.<sup>33</sup>

Im Rahmen des Umgangs mit personenbezogenen Daten ist eine Reihe von bestimmten Verhaltensweisen risikobehaftet. Solche Verhaltensweisen werden von der Rechtsordnung untersagt. Die Datenschutznormen zielen gerade darauf ab, die Verarbeitung personenbezogener Daten an Vorkehrungen zu knüpfen, die einer Gefährdung der Rechte und rechtlich geschützten Interessen des Einzelnen vorbeugen.<sup>34</sup> Denn unverzichtbare Voraussetzung für die Entwicklung der Informationswirtschaft und -gesellschaft ist die Sicherung eines hohen Standards der Rechte und rechtlich geschützten Interessen des Einzelnen, insbesondere des Rechts auf Persönlichkeit bzw. auf Privatsphäre.<sup>35</sup>

Ein Zu widerhandeln gegen eine solche Datenschutznorm, die ein bestimmtes Verhalten untersagt, wird von der Rechtsordnung als rechtswidrig (verbotsbezogene Rechtswidrigkeit) eingestuft.<sup>36</sup> Dies gilt gerade deshalb, weil derartige Verhaltensweisen risikobeladen sind und ein hohes Schadenspotential mit sich bringen. So bezweckt das griechische Datenschutzgesetz<sup>37</sup>, die „Voraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz der Rechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihres Privatlebens“ festzulegen (Art. 1).<sup>38, 39</sup> Das Datenschutzgesetz dient der Umsetzung der korrespondierenden Datenschutzregelung auf europäischer Ebene,

---

<sup>33</sup> Kosmides, GPR 2009, 177.

<sup>34</sup> Simitis, in: Simitis (Hrsg.), BDSG, § 1 Rz. 12, 79 und § 7 Rz. 6.

<sup>35</sup> Vgl. auch Roßnagel/Pfitzmann/Garstka: Modernisierung des Datenschutzrechts, S. 10.

<sup>36</sup> Vgl. Deutsch, Allgemeines Haftungsrecht, Rz. 236.

<sup>37</sup> Dazu unten § 3.

<sup>38</sup> Siehe unten § 3 C.

<sup>39</sup> Vgl. auch § 1 Abs. 1 BDSG: „Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.“

der sog. EG-Datenschutzrichtlinie.<sup>40</sup> Diese verfolgt eine entsprechende Zielsetzung (Art. 1; vgl. auch Erwägungsgründe 8 ff. und 22 ff.).<sup>41</sup>

Aus einer **rechtswidrigen Datenverarbeitung oder jedem anderen mit datenschutzrelevanten Vorschriften nicht zu vereinbarenden Verhalten** (Datenschutzverstoß) können sich in der Tat unzählige Schadenskonstellationen ergeben. In Betracht kommen sowohl materielle als auch immaterielle Schäden. Hier seien nur einige Beispiele genannt: Aufgrund einer (unzulässigen) Verarbeitung von Angaben über die politischen Einstellungen einer Person wird ihre Anstellung im öffentlichen Dienst abgelehnt. Ein Staat übermittelt (ohne rechtfertigenden Grund) Gesundheitsdaten seiner Bürger an einem Drittstaat, was zur Folge hat, dass bestimmten Bürgern die Anreise in das Drittland verboten wird. Eine Bank verweigert die Gewährung eines Kredites, weil sie infolge einer (widerrechtlichen) Datenverarbeitung Kenntnis darüber erlangt, dass der potentielle Kreditnehmer an einer akuten Krankheit leidet. Ein Arbeitsverhältnis wird vom Arbeitgeber gekündigt, weil diesem (widerrechtlich) Informationen über die religiösen Überzeugungen seines Arbeitnehmers mitgeteilt worden sind. Eine Bewerberin wird deshalb nicht eingestellt, weil der Arbeitgeber (datenschutzwidrig) Auskunft über eine von ihr bislang geheim gehaltene Schwangerschaft bekommen hat. Ein Verbraucher wird dadurch gestört, dass er unverlangte Werbung bekommt. Im Internet wird ein Video heraufgeladen, das Angaben über das sexuelle Leben einer Person enthält. Der Werbende hat seine Daten (rechtswidrig) von einem Datenhändler gekauft. In diesem Beispiel wird die betroffene Person nicht nur in ideeller Hinsicht benachteiligt, vielmehr erleidet sie zudem einen materiellen Nachteil dadurch, dass nicht sie, sondern der Datenhändler die Vergütung für die Verwertung ihrer Daten erhält (Stichwort: Personenbezogene Daten als Ware/Datenschutz als Wirtschaftsfaktor).<sup>42</sup>

## B. Die Bedeutung einer außervertraglichen Haftung für Datenschutzverstöße

Wo Schäden eine so zentrale Rolle spielen wie bei den Folgen von Datenschutzverstößen, ist eine Haftung auf Ersatz der Schäden, die auf diese Datenschutzverstöße zurückzuführen sind, unerlässlich. Dies gebietet der Daten-

---

<sup>40</sup> Dazu unten § 2.

<sup>41</sup> Siehe unten § 2 C.

<sup>42</sup> Vgl. Weichert, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, Einleitung Rz. 89 ff.

schutz.<sup>43</sup> Eine Schadensersatzhaftung ist gerade in erster Linie dann von Bedeutung, wenn sich die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des gesetzlich vorgesehenen Rahmens abspielt<sup>44</sup> bzw. ein anderes Verhalten mit datenschutzrelevanten Vorschriften nicht zu vereinbaren ist, also ein Datenschutzverstoß vorliegt.

Ist der Datenschutzverstoß ursächlich für einen Schaden, dann kann der dadurch erlittene Schaden aufgrund einer entsprechenden Schadensersatzregelung ausgeglichen werden. Als Hauptzweck einer solchen Haftungsnorm im Hinblick auf Datenschutzverstöße ist ihre Ausgleichsfunktion anzusehen.<sup>45</sup> Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen nach Ansicht des Gesetzgebers bzw. des Gesetzes Kompensation zu leisten ist, gebietet das Ausgleichsprinzip, dass der vom Schädiger zurechenbar verursachte Schaden in voller Höhe (Prinzip des vollen Ausgleichs), aber auch nur dieser (Prinzip des Bereicherungsverbots) ersetzt werden muss.<sup>46</sup> In dem Maße, dass durch den Datenschutzverstoß ein Recht oder ein Rechtsgut verletzt wird, tritt der Schadensersatzanspruch für den Geschädigten an die Stelle des verletzten Rechts

---

<sup>43</sup> Aus dem Begriff „Datenschutz“, der auf die siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts zurückgeht, kann sich der Fehleindruck ergeben, dass das Objekt des rechtlichen Schutzes Daten seien. Dabei geht es nicht um den Schutz personenbezogener Daten, sondern vielmehr um den Schutz des Einzelnen vor der Verarbeitung personenbezogener Daten; s. *Weichert*, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, Einleitung Rz. 1; *Schaffland/Wiltfang*, BDSG, § 1 Rz. 1; vgl. auch den englischen Begriff („data protection“) sowie den französischen („protection des données“), den italienischen („protezione dei dati“) und den spanischen Begriff („protección de datos“).

<sup>44</sup> *Simitis*, in: Simitis (Hrsg.), BDSG, § 7 Rz. 7.

<sup>45</sup> Zum Ausgleich als Zweck der datenschutzrelevanten Haftungsregeln: *Simitis*, in: Simitis (Hrsg.), BDSG, § 7 Rz. 6 f.; *Kosmides*, GPR 2009, 177, 178; zur Ausgleichsfunktion des Haftungsrechts vgl. gemeinhin *Larenz*, Schuldrecht AT, Bd. I, § 27 I, S. 424; *ders.*, NJW 1959, 865 ff.; *Larenz/Canaris*, Schuldrecht BT, Bd. II/2, § 75 I 2 i, S. 354; *Esser/Schmidt*, Schuldrecht AT, Bd. I/2, § 30 II, S. 169 ff.; *Esser/Weyers*, Schuldrecht BT, Bd. II/2, § 53, S. 129 ff.; *Adams*, Ökonomische Analyse der Gefährdungs- und Verschuldenshaftung, S. 8; *ders.*, Ökonomische Theorie des Rechts, S. 144; *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rz. 17; *Kötz*, in: FS für E. Steindorff zum 70. Geburtstag, S. 643 ff.; *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rz. 56 ff.; *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, S. 125; *Lange/Schiemann*, Schadensersatz, Einleitung III 1 f., S. 9 ff.; *Westermann/Bydlinski/Weber*, Schuldrecht AT, S. 237; *Kornilakis*, Besonderes Schuldrecht I\*, § 81 2, S. 473 f.; *Stathopoulos*, Allgemeines Schuldrecht\*, § 8 Rz. 7.

<sup>46</sup> *Lange/Schiemann*, Schadensersatz, Einleitung III 2, S. 10; *Röckrath*, Kausalität, Wahrscheinlichkeit und Haftung, S. 189.

oder Rechtsguts, mit der Folge, dass dies sich im Schadensersatzanspruch fortsetzt (rechtsverfolgende Funktion).<sup>47</sup> Angesichts der Ausgleichs- und Rechtsverfolgungsfunktion einer Haftung für Datenschutzverstöße lässt sich praktisch der Schadensersatzanspruch als das wichtigste Schutzinstrument in den Händen des Einzelnen bzw. des Geschädigten darstellen, sofern seine datenschutzrelevanten Rechte und Rechtsgüter verletzt wurden.

Der Schadensersatzpflicht kommt neben der Ausgleichsfunktion zusätzlich eine Präventionsfunktion zu.<sup>48</sup> Der Datenverarbeiter wird wegen der Haftungsregel gezwungen, sich beim Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Grenzen zu bewegen und gemeinhin auf die Wahrung der schutzwürdigen Rechte und Interessen der von der jeweiligen Haftungsregel geschützten Personen zu achten, wenn er die Begründung einer Schadensersatzpflicht vermeiden will.<sup>49</sup> Die Bedeutung der Präventionsfunktion der Haftung ist nicht zu unterschätzen. «Ως γὰρ ἐνὶ τῷ πολὺ ἀδικοῦσιν οἱ ἀνθρώποι ὅταν δύνωνται».<sup>50</sup> Ins Deutsche übersetzt: „Denn in der Regel tun die Menschen Unrecht, sobald sie in der Lage sind, es zu tun.“ Durch den Präventionsgedanken wird die Achtung der Datenschutzbestimmungen und damit der Rechte und Interessen des Einzelnen gewährleistet. Diese verhaltenssteuernde Wirkung der Haftung (für Datenschutzverstöße) ist als erwünschter Nebenzweck der Haftungsandrohung zu verstehen.<sup>51</sup>

---

<sup>47</sup> Vgl. dazu Larenz, Schuldrecht AT, Bd. I, § 27 I, S. 424 f.; Lange/Schiemann, Schadensersatz, Einleitung III 2, S. 12; Deutsch, Allgemeines Haftungsrecht, Rz. 19.

<sup>48</sup> Zur Prävention als Zweck der datenschutzrelevanten Haftungsregeln Simitis, in: Simitis (Hrsg.), BDSG, § 7 Rz. 8; Kosmides, GPR 2009, 177, 178; zur Präventionsfunktion des Haftungsrechts vgl. gemeinhin Larenz, Schuldrecht AT, Bd. I, § 27 I, S. 423 f.; ders., NJW 1959, 865 ff.; Larenz/Canaris, Schuldrecht BT, Bd. II/2, § 75 I 2 i, S. 354; Esser/Schmidt, Schuldrecht AT, Bd. I/2, § 30 II, S. 171 ff.; Esser/Weyers Schuldrecht BT, Bd. II/2, § 53, S. 137 ff.; Adams, Ökonomische Analyse der Gefährdungs- und Verschuldenhaftung, S. 8 ff.; ders., Ökonomische Theorie des Rechts, S. 144 ff.; Deutsch, Allgemeines Haftungsrecht, Rz. 4, 18; Kötz, in: FS für E. Steindorff zum 70. Geburtstag, S. 643, 644 ff.; Kötz/Wagner, Deliktsrecht, Rz. 59 ff.; Schäfer/Ott Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, S. 125 ff.; Lange/Schiemann, Schadensersatz, Einleitung III 2, S. 11 f.; Calabresi, The costs of accidents, passim, insbes. S. 68 ff., 237 ff.; Westermann/Bydlinski/Weber, Schuldrecht AT, S. 237; Kornilakis, Besonderes Schuldrecht I\*, § 81 2, S. 475.

<sup>49</sup> Kosmides, GPR 2009, 177, 178.

<sup>50</sup> So Aristoteles, Rhetorik 1382 b 9-10 (II. Buch).

<sup>51</sup> Larenz, Schuldrecht AT, Bd. I, § 27 I, S. 423 f.; Lange/Schiemann, Schadensersatz, Einleitung III 2, S. 11; Röckrath, Kausalität, Wahrscheinlichkeit und Haftung, S. 190.

Eine Schadensersatzpflicht bei Datenschutzverstößen kann schließlich der Schadensstreuung dienen.<sup>52</sup> Danach soll derjenige haften, der die Schadenskosten besser „versichern“ kann. Der Hintergedanke besteht darin, dass ansonsten unvermeidbare Schadensrisiken demjenigen zuzuweisen sind, der sie besser tragen kann.<sup>53</sup> Im Rahmen des Umgangs mit personenbezogenen Daten ist das grundsätzlich der Datenverarbeiter bzw. der Schädiger. Dieser kann durch den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung eine Schadensverteilung erreichen. Er trägt in diesem Fall nicht den tatsächlichen Schadensbetrag, sondern nur die Versicherungskosten. Diese Kosten kann er wiederum auf Dritte, vor allem seine Kunden abwälzen.

In Anbetracht der Ausgleichs-, Rechtsverfolgungs- und Präventionsfunktion der Haftung für Datenschutzverstöße kommt ihr eine herausragende Bedeutung zu. Der Anspruch auf Schadensersatz gehört zu den unverzichtbaren Mitteln für die Gewährleistung eines effektiven Datenschutzes. Diese Bedeutung ist umso größer, als Datenschutz Grundrechtsschutz bedeutet (Art. 8 Grundrechtscharta;<sup>54</sup> Art. 16 AEUV<sup>55</sup> und Art. 9A der Verfassung).

---

<sup>52</sup> Vgl. Kötz/Wagner, Deliktsrecht, Rz. 89 ff.; Kornilakis, Besonderes Schuldrecht I\*, § 81 2, S. 475 ff.

<sup>53</sup> Kötz/Wagner, Deliktsrecht, Rz. 90.

<sup>54</sup> Art. 8 Grundrechtscharta lautet: „(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.“

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.“

<sup>55</sup> Art. 16 AEUV lautet: „(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.“

(2) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von unabhängigen Behörden überwacht.

Die auf der Grundlage dieses Artikels erlassenen Vorschriften lassen die spezifischen Bestimmungen des Artikels 39 des Vertrags über die Europäische Union unberührt.“

### C. Problembeschreibung, Zielsetzung und methodischer Ansatz

Die Bedeutung einer Haftung für Datenschutzverstöße erkennend sieht die EG-Datenschutzrichtlinie eine Schadensersatzregelung in Art. 23 vor. Der griechische Gesetzgeber setzt diese Schadensersatzregelung in Art. 23 DSG um. In Anbetracht dieser Bedeutung für den Schutz vor dem Gefahren- und Schadenspotential infolge eines Datenschutzverstoßes ist insbesondere auf das datenschutzspezifische Haftungssystem einzugehen. Es geht dabei vor allem darum, ob und wann, also unter welchen Voraussetzungen, sowie inwieweit, also in welchem Umfang, der Einzelne bzw. der Geschädigte bei einem Datenschutzverstoß durch dieses Haftungssystem geschützt wird.

Die Problematik der Haftung nach Art. 23 DSG befindet sich sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung in einer wenig befriedigenden Lage. Die Mehrzahl der diesbezüglichen Fragen wird kaum thematisiert. Eine Reihe von weiteren Aspekten wird nicht überzeugend behandelt. Insgesamt fehlt es an einer analytischen Untersuchung, welche die Haftung für Datenschutzverstöße in Griechenland i.S. des Art. 23 DSG zum Gegenstand hat und die Thematik detailliert herausarbeitet. Aber auch im europäischen Recht sind diverse Fragen ungeklärt.

Das vorliegende Werk unternimmt den Versuch, diese Lücke zu schließen. Dabei wird besonderer Wert auf die methodologische Herausarbeitung der Problematik gelegt. Die Haftungsregelung des Art. 23 DSG wird dogmatisch behandelt und systematisch eingeordnet. Juristische Systeme stellen axiologische bzw. teleologische Ordnungen von allgemeinen Rechtsprinzipien dar,<sup>56</sup> innerhalb deren die ratio iuris aufzuspüren ist.<sup>57</sup> Die Einordnung der Haftungsnorm des Art. 23 DSG in das System des Zivilrechts, insbesondere das (Unter)System des Rechts der außervertraglichen Haftung, ermöglicht es, diese Norm „völlig, nämlich nicht nur als Einzelerscheinung, sondern als Teil eines Ganzen“ zu begreifen.<sup>58</sup> Durch die systematische Einordnung dieser Norm wird erreicht, ihren teleologischen Gehalt aufzuhellen, was in Anbetracht der gegenwärtigen hauptsächlich teleologisch argumentierenden Rechtswissenschaft für die Rechtsgewinnung bedeutsam ist.<sup>59</sup> Das teleologi-

---

<sup>56</sup> *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 46 ff.; *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 84 f.; *Höpfner*, Die systemkonforme Auslegung, S. 133 ff.

<sup>57</sup> *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 46.

<sup>58</sup> Vgl. *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 90.

<sup>59</sup> *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 88 ff.

sche System ist auch als solches ein wesentlicher Erkenntnisgrund bei der Interpretation von Rechtsnormen (Stichwort: Auslegung aus dem inneren System).<sup>60</sup> Die Rechtswissenschaft ist indessen eine praktische Wissenschaft.<sup>61</sup> In der Studie wird deshalb gleichzeitig darauf geachtet, dass die jeweiligen Ergebnisse auch für die Praxis konkret nutzbringend verwendet werden können. Nicht zuletzt deshalb wird die Rechtsprechung kritisch ausgewertet. Bei der Behandlung der Problematik wird die Rechtswirklichkeit stets berücksichtigt. Die Anwenderperspektive wird rechtspolitisch ergänzt.

Der Schwerpunkt dieses Werks liegt in der griechischen Haftungsregelung. Das Vorbild und den Ausgangspunkt für die Festlegung dieser Haftungsregelung stellt jedoch die korrespondierende Schadensersatzregelung des Art. 23 EG-Datenschutzrichtlinie dar, so dass diese Vorschrift gleichfalls notwendiger Gegenstand dieser Untersuchung ist. Erst recht gilt dies vor dem Hintergrund, dass die europäische Haftungsnorm den grundlegenden Maßstab für die Prüfung der Rechtmäßigkeit und die Interpretation (Stichwort: Richtlinienkonformität bzw. richtlinienkonforme Auslegung) der griechischen Haftungsnorm bildet. Daher bedarf es einer ausführlichen Auseinandersetzung mit der europäischen Haftungsnorm.

Die Untersuchung ist nicht rechtsvergleichend angelegt; ihr Gegenstand sind das europäische und das griechische Recht. Im Rahmen der Untersuchung wird jedoch Rücksicht auf das deutsche Recht, insbesondere das allgemeine Haftungs- sowie das Datenschutzrecht, genommen. Die überwiegende Mehrzahl der griechischen Vorschriften des ZGB, die im hiesigen Kontext relevant sind, ist den entsprechenden deutschen Rechtsvorschriften des BGB nachgebildet oder ist jedenfalls unter Berücksichtigung dieser Rechtsnormen verabschiedet worden. Deutschland dürfte außerdem weltweit die längste Datenschutztradition besitzen.<sup>62</sup> Sein Datenschutzgesetz auf Bundesebene ist das BDSG.<sup>63</sup> Das BDSG wurde an die EG-Datenschutzrichtlinie angepasst. Des-

---

<sup>60</sup> Siehe *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 90 ff., der die Auslegung aus dem inneren System als „Fortsetzung der teleologischen Auslegung oder besser nur eine höhere Stufe innerhalb dieser“ ansieht (S. 91); vgl. auch *Höpfner*, Die systemkonforme Auslegung, S. 134.

<sup>61</sup> *Ap. Georgiades*, Die Anspruchskonkurrenz im Zivilrecht und Zivilprozeßrecht, S. 9.

<sup>62</sup> Vgl. *Simitis*, in: *Simitis* (Hrsg.), BDSG, Einleitung Rz. 1.

<sup>63</sup> Grundlegend dazu *Simitis* (Hrsg.), BDSG; *Gola/Schomerus*, BDSG; *Bergmann/Möhrle/Herb*, BDSG; *Däubler/Klebe/Wedde/Weichert*, BDSG; *Schaffland/Wiltfang*, BDSG; *Tinnefeld/Ehmann/Gerling*, Datenschutzrecht.

halb können dem deutschen Haftungs- und Datenschutzrecht wichtige Anhaltspunkte für die vorliegende Untersuchung entnommen werden.

## D. Gang der Untersuchung

Die einzelnen Stationen der Struktur der Untersuchung seien hier grob skizziert:

Der erste Teil befasst sich mit Einleitung und Grundlagen des Werkes. Die Einleitung (§ 1) soll Klarheit über den Forschungsgegenstand der Untersuchung verschaffen. Es werden daher der allgemeine sozioökonomische Rahmen, insbesondere das Gefahren- und Schadenspotential bei Datenschutzverstößen, die Bedeutung einer Haftung für Datenschutzverstöße, die Problemstellung, der methodische Ansatz und die Zielsetzung der Arbeit dargestellt. In § 2 werden Grundlagen und Grundpfeiler der EG-Datenschutzrichtlinie behandelt. § 3 geht auf Grundlagen und Grundpfeiler des Datenschutzgesetzes ein.

Der zweite Teil widmet sich der europäischen Schadensersatzregelung. In § 4 wird der Anwendungsbereich der Richtlinie behandelt. In § 5 wird die Schadensersatzregelung dargestellt. § 6 betrifft die Bestimmung der Rechtsnatur der Haftung. Sodann wird auf den Normzweck von Art. 23 EG-Datenschutzrichtlinie (§ 7) und den Haftungstatbestand des Art. 23 Abs. 1 (§ 8) eingegangen. In § 9 wird Art. 23 Abs. 2 EG-Datenschutzrichtlinie behandelt. Dieser bezieht sich auf die zulässige Haftungsminderung oder -befreiung. Bei § 10 geht es um den Schadensersatz als Rechtsfolge der Haftung. Anschließend werden Spezialfragen erläutert (§ 11).

Eine entsprechende Untergliederung erfährt der dritte Teil, der die Haftung nach dem Datenschutzgesetz darstellt. § 12 befasst sich mit dem Anwendungsbereich des Gesetzes. In § 13 wird die Haftungsnorm des Art. 23 präsentiert. § 14 befasst sich mit der Rechtsnatur der Haftung und § 15 mit dem Normzweck der Haftungsregel. §§ 16 und 17 widmen sich den Haftungsvoraussetzungen. Sodann geht es um den Schadensersatz als Rechtsfolge der Haftung (§ 18) und die Anspruchsberechtigten und Ersatzverpflichteten (§ 19). Die Frage der Beweislast wird in § 20 behandelt. In § 21 wird die Fragestellung erörtert, welche Haftungsvoraussetzungen vorliegen müssten, sollte man der hier vertretenen Ansicht im Hinblick auf die Rechtsnatur der Haftung nicht Folge leisten wollen. Für diesen Fall ist es nützlich zu wissen, welche Voraussetzungen für die Bejahung der Ersatzpflicht erfüllt sein müssen. § 22 befasst sich mit dem Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch bei Datenschutzverstößen. § 23 geht auf Spezialfragen (Haftungsbeschränkung und -ausschluss, Verjährung, Mehrheit von Schädigern, Streitigkeiten und Zusam-

mentreffen mehrerer Haftungsgründe) ein. Anschließend wird das Haftungssystem des DSG sowohl aus rechtlicher als auch aus rechtpolitischer Sicht bewertet (§ 24).

Im vierten Teil erfolgt eine Zusammenfassung des Dargestellten (§ 25).

## § 2 Die EG-Datenschutzrichtlinie: Grundlagen und Grundpfeiler

### A. Geschichte

Die Diskussion über die Festlegung eigener Datenschutznormen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft (nun: Europäische Union) geht auf die siebziger Jahre zurück.<sup>64</sup> Die Festlegung einer eigenen Datenschutzgesetzgebung stieß allerdings lange Zeit auf den Widerstand der EG-Kommission. Erst am Anfang der neunziger Jahre hat die EG-Kommission ihre Haltung hierzu geändert. Im September 1990 legte sie ein umfassendes Paket von Vorschlägen zu Datenschutz und -sicherheit vor.<sup>65</sup> Zwei Jahre später, im Oktober 1992, stellte die EG-Kommission eine abgeänderte Fassung ihrer ursprünglichen Vorschläge vor.<sup>66</sup>

Nach fast dreijähriger Diskussion und langen Verhandlungen ist die EG-Datenschutzrichtlinie letztlich angenommen worden<sup>67</sup> („Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“)<sup>68</sup>. Der Erlass der EG-Datenschutzrichtlinie ist im Einzelnen aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemein-

<sup>64</sup> *Simitis*, in: Simitis (Hrsg.), BDSG, Einleitung Rz. 203; hierzu auch *ders.*, RDV 1990, 3 ff.; *ders.*, in: Tinnefeld/Phillips/Heil (Hrsg.), Informationsgesellschaft und Rechtskultur in Europa, S. 51 ff.; *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutzrichtlinie, Einleitung Rz. 1; *Briühann*, in: Grabitz/Hilf, Das Recht der E.U., Bd. III, A 30, Art. 1 Rz. 1 ff. (Stand: 13. EL 1999); *Kopp*, DuD 1995, 204 ff.; *Ellger*, Der Datenschutz im grenzüberschreitenden Datenverkehr, S. 532 ff.; *ders.*, CR 1994, 558 ff.

<sup>65</sup> ABl. Nr. C 277 v. 5. November 1990, S. 3 ff.; siehe dazu *Simitis*, in: Simitis (Hrsg.), BDSG, Einleitung Rz. 204.

<sup>66</sup> ABl. Nr. C 311 v. 27. November 1992, S. 30 ff.; siehe dazu *Simitis*, in: Simitis (Hrsg.), BDSG, Einleitung Rz. 206.

<sup>67</sup> Vgl. *Simitis*, in: Simitis (Hrsg.), BDSG, Einleitung Rz. 207 ff.

<sup>68</sup> ABl. Nr. L 281 v. 23. November 1995, S. 31 ff.

# **Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung**

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.  
Universität München

- Band 765: Timoleon Kosmides: **Zivilrechtliche Haftung für Datenschutzverstöße** · Eine Studie zu Art. 23 EG-Datenschutzrichtlinie und Art. 23 griechisches Datenschutzgesetz unter Berücksichtigung des deutschen Rechts  
2010 · 360 Seiten · ISBN 978-3-8316-0967-3
- Band 764: Inken Wuttke: **Straftäter im Betrieb**  
2010 · 310 Seiten · ISBN 978-3-8316-0952-9
- Band 763: Reinhard Glaser: **Geldwäsche (§ 261 StGB) durch Rechtsanwälte und Steuerberater bei der Honorarannahme**  
2009 · 240 Seiten · ISBN 978-3-8316-0929-1
- Band 761: Lars Rüve: **Internationales Arbeitnehmererfinderprivatrecht** · Die Einzelerfindung und die Gemeinschaftserfindung von Arbeitnehmern im Internationalen Privatrecht Deutschlands, Europas und der Vereinigten Staaten von Amerika  
2009 · 280 Seiten · ISBN 978-3-8316-0892-8
- Band 760: Chabaporn Wenzel: **Rechtliche Rahmenbedingungen für die Automobilindustrie in Thailand**  
2010 · 266 Seiten · ISBN 978-3-8316-0889-8
- Band 759: Katharina M. Kolb: **Auf der Suche nach dem Verschuldensgrundsatz** · Untersuchungen zur Faktizität der Culpa-Doktrin im deutschen außervertraglichen Haftungsrecht  
2008 · 360 Seiten · ISBN 978-3-8316-0848-5
- Band 758: Christian Eichholz: **Herabsetzung durch vergleichende Werbung** · Eine Untersuchung zum europäischen, deutschen, englischen und österreichischen Recht  
2008 · 192 Seiten · ISBN 978-3-8316-0811-9
- Band 757: Alexander Metz: **Verbraucherschützende Informationspflichten in der Werbung** · Eine Analyse rechtlicher und ökonomischer Rahmenbedingungen  
2008 · 320 Seiten · ISBN 978-3-8316-0808-9
- Band 756: Andreas Begemann: **Die Rolle von Patenten in der zivilen Luftfahrtindustrie aus historischer und rechtsvergleichender Sicht**  
2008 · 170 Seiten · ISBN 978-3-8316-0759-4
- Band 755: Karin Rißmann: **Die kartellrechtliche Beurteilung der Markenabgrenzung**  
2008 · 264 Seiten · ISBN 978-3-8316-0751-8
- Band 754: Jingwen Zhu: **Die staatliche Infrastrukturgarantie für die als Wirtschaftsunternehmen geführten Eisenbahnen des Bundes in Deutschland – zugleich eine rechtsvergleichende Gegenüberstellung zu dem Recht des Eisenbahnwesens in der Volksrepublik China –**  
2007 · 222 Seiten · ISBN 978-3-8316-0734-1
- Band 753: Philipp Linden: **Die Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen in Italien**  
2007 · 380 Seiten · ISBN 978-3-8316-0733-4

- Band 752: Chengliang Li: **Die Zahlung der fiktiven Herstellungskosten gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB** ·  
Insbesondere zur Abrechnung der Substanzschäden an Kraftfahrzeugen  
2007 · 246 Seiten · ISBN 978-3-8316-0730-3
- Band 751: Felix Wesel: **Intent-to-use im US-amerikanischen Markenrecht**  
2007 · 280 Seiten · ISBN 978-3-8316-0720-4
- Band 750: Sonja Orel: **Heimliche Vaterschaftstests** · Perspektiven für eine Reform der  
Vaterschaftsuntersuchungsmöglichkeiten  
2007 · 288 Seiten · ISBN 978-3-8316-0698-6
- Band 749: Timoleon Kosmides: **Haftung für unzulässige Verarbeitung personenbezogener Daten** ·  
Datenschutzrechtliche Beurteilung des Datenumgangs innerhalb der griechischen Kreditauskunftei  
TEIRESIAS AG nach europäischem und griechischem Recht unter besonderer Berücksichtigung des  
deutschen Rechts  
2007 · 186 Seiten · ISBN 978-3-8316-0707-5
- Band 748: Helga Knauer: **Möglichkeiten und Nutzen einer Vereinheitlichung des  
Arbeitnehmererinnerrechts in der Europäischen Union und Schlussfolgerungen für die  
diesbezügliche deutsche Gesetzgebung**  
2007 · 225 Seiten · ISBN 978-3-8316-0693-1
- Band 747: Michael Grötsch: **Möglichkeiten und Grenzen der Rechtsangleichung durch vertragliche  
Vereinbarungen im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung bei Ehescheidung im deutsch-  
österreichischen Rechtsverkehr**  
2007 · 519 Seiten · ISBN 978-3-8316-0673-3
- Band 746: Michael Pujol: **Die Sanierung der Schuldnergesellschaft vor dem Hintergrund der  
gesellschaftsrechtlichen Neutralität des Insolvenzrechts nach deutschem und französischem Recht** ·  
Rechtsvergleichende Untersuchung zur Stellung der Gesellschafter in der Insolvenz und zur Abstimmung  
von gesellschaftsrechtlichen und insolvenzrechtlichen Maßnahmen bei der gerichtlichen  
Unternehmenssanierung  
2007 · 480 Seiten · ISBN 978-3-8316-0665-8
- Band 745: Rudolf Brachtel: **Die Gruppenfreistellung von Know-how-Vereinbarungen** · Entwicklung von  
Wettbewerbsregeln und Kommissionspraxis im Lichte der strukturellen Schwäche des Geheimnisschutzes  
2006 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-0655-9
- Band 744: Julian Fuchs: **Die Marke des Einzelhandels**  
2006 · 278 Seiten · ISBN 978-3-8316-0633-7
- Band 743: Tanja Rippberger: **Zur Frage der Kompetenz der Landesverfassungsgerichte zur Überprüfung  
formellen und materiellen Bundesrechts**  
2006 · 320 Seiten · ISBN 978-3-8316-0604-7

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:  
Herbert Utz Verlag GmbH, München  
089-277791-00 · info@utzverlag.de  
Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)